

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG)

— Drucksache 10/5025 —

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 10/4617 —

Sechster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

A. Problem

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, die Freibeträge vom Einkommen und Vermögen und die Pauschalbeträge für Aufwendungen zur sozialen Absicherung alle zwei Jahre hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Entwicklung der Einkommen, zu den Veränderungen der Lebenshaltungskosten und zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Die Ergebnisse der fälligen Überprüfung hat die Bundesregierung im „Sechsten Bericht“ in Drucksache 10/4617 vorgelegt; die danach notwendigen Änderungen des Förderungsrechts hat sie im Gesetzentwurf in Drucksache 10/5025 vorgeschlagen.

Der Gesetzentwurf schlägt darüber hinaus vor, ein Studium im außereuropäischen Ausland und Praktika im Ausland besser als bisher zu fördern und Erleichterungen beim Darlehenseinzug vorzusehen.

B. Lösung

In der vom Ausschuß mit Mehrheit (CDU/CSU und FDP) beschlossenen Fassung sieht der Entwurf vor:

1. Entsprechend den Vorschlägen des Regierungsentwurfs

- werden die Bedarfssätze zum Herbst 1986 durchschnittlich um 3 v. H. sowie die Freibeträge um durchschnittlich 2 v. H. jeweils zum Herbst 1986 und zum Herbst 1987 angehoben; ein Vomhundertsatz und die Höchstbeträge der Pauschalsätze für Aufwendungen zur sozialen Sicherung werden entsprechend dem Anstieg der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt;
- wird das Studium im außereuropäischen Ausland künftig im gleichen Umfang wie das Studium in Europa gefördert, d. h. Reisekosten, Auslandszuschläge und Studiengebühren werden wie für ein Studium in Europa gewährt;
- wird die Forderung der Auslandspraktika erweitert (sie können künftig auch in den Fällen gefördert werden, in denen nicht eine Kooperation zwischen einer deutschen und ausländischen Hochschule besteht);
- werden beim Darlehenseinzug die Einkommensfeststellung und die Gewährung des Kinderteilerlasses erleichtert.

2. Vorschlägen des Bundesrates folgend

- werden verheiratete Auszubildende ohne die bisher vorgeschriebene Beschränkung grundsätzlich in die Förderung einbezogen;
- wird für ausländische Schüler und Studenten, die wegen ihrer fortgeschrittenen Integration in die Bundesrepublik Deutschland nicht zusammen mit ihren Eltern in das Heimatland zurückgekehrt sind, die Möglichkeit einer Förderung über den Zeitpunkt der Rückwanderung der Eltern hinaus eröffnet;
- wird die Einkommens- und Vermögensanrechnung bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten in der Höhe eines zwischen ihnen ergangenen vollstreckbaren Unterhaltstitels begrenzt.

3. Auf Vorschlag der Regierungsfractionen

- wird für eine verlängerte Förderungsdauer, die durch eine Behinderung bedingt ist, nach erfolgreichem Abschluß des Studiums Erlaß des für diese Verlängerungsphase gezahlten Darlehens vorgesehen.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, für die nächste Legislaturperiode bzw. die nächste Novellierung des Gesetzes eine Untersuchung und Lösungsvorschläge zu folgenden Problemen vorzulegen:

- wirtschaftliche Situation der Familie mit mittleren Einkommen, deren Kinder keine oder nur geringe BAföG-Förderung bekommen;

- erweiterte Förderung von Zusatzqualifikationen mit arbeitsmarkt- bzw. forschungspolitischen Auswirkungen;
- flexiblere Handhabung der Förderungshöchstdauer.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat den von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagenen Erweiterungen des Regierungsentwurfs zugestimmt. Bei der Abstimmung über die Novelle als Ganzes hat sie sich der Stimme enthalten, da sie die damit erreichte Verbesserung der Förderungsleistungen als nicht ausreichend ansieht. Sie hält zum jetzigen Zeitpunkt eine stärkere Erhöhung der Bedarfssätze und derjenigen Einkommensfreibeträge, die kinderreiche Familien begünstigen, eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um höchstens sechs Monate bei Examenkandidaten bzw. um zwölf Monate bei schwerbehinderten Studenten — in diesem Fall und bei Studienverlängerung wegen Mitarbeit in Hochschulgremien als Zuschußförderung — für erforderlich.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich der Stimme enthalten. Sie bezeichnet die bestehende Ausbildungsförderung für Studenten als weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht als ausreichend. Sie hat einen detaillierten Antrag vorgelegt, der teils auf Verbesserung der Förderungsleistungen (u. a. höhere Bedarfssätze), teils auf eine strukturelle Veränderung des Förderungsrechts zielt (u. a. elternunabhängige Förderung; Zuschuß- statt Darlehensförderung).

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG wird sich auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassung und der Verbesserung der Förderung im übrigen in folgendem finanziellen Rahmen halten (in Millionen DM):

	1986	1987	1988	1989
Gesamtkosten ¹⁾ ...	2 390	2 430	2 430	2 460
davon Bund	1 555	1 580	1 580	1 600
davon Länder	835	850	850	860

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

¹⁾ Darin enthalten sind die Mehrkosten durch die gleichzeitige Änderung des § 9 Abs. 1 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) in Höhe von 7,5 Mio. DM 1986 und jeweils 22,5 Mio. DM in den Jahren 1987 bis 1989.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Kenntnisnahme des Sechsten Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 — Drucksache 10/4617 — wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/5025 — in der nachstehenden Fassung angenommen.
2. Die Ausbildungskosten können heute oftmals von Familien mit mittlerem Einkommen, deren Kinder Förderungsleistungen nur noch in geringer Höhe oder überhaupt nicht erhalten, insbesondere dann, wenn sich mehrere Kinder gleichzeitig in der Ausbildung befinden, nicht oder unter nahezu unzumutbarer Absenkung ihres Lebensstandards aufgebracht werden. Zusätzlich betroffen sind die Familien in dieser Einkommensschicht dadurch, daß sie in der Regel jede staatliche soziale Transferleistung knapp verfehlen. Nach den spürbaren und regelmäßigen Verbesserungen des BAföG in der 10. Legislaturperiode müssen nunmehr in einem zweiten Schritt diese Familien gezielt entlastet werden.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- die wirtschaftliche Situation dieser Familien detailliert zu analysieren und darzustellen; dabei sind auch die unterschiedlichen Altersgrenzen im Steuer-, Sozialversicherungs-, Sozialleistungs- und öffentlichen Dienstrecht einerseits sowie die grundsätzlich unbeschränkte Dauer der Verpflichtung nach dem bürgerlichen Unterhaltsrecht andererseits zu berücksichtigen.
- Modelle zu ihrer Entlastung durch indirekte, insbesondere steuerliche Maßnahmen, durch direkte Leistungen sowie durch Anreize und Hilfen zu eigener Vorsorge oder einer Kreditaufnahme zu entwickeln und
- den hierfür erforderlichen Mittelaufwand zu berechnen.

Dem Deutschen Bundestag ist über das Ergebnis der Untersuchung bis zum 31. Mai 1987 zu berichten und ein Lösungsvorschlag vorzulegen.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Vorbereitung der nächsten Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für die folgenden Probleme Lösungen zu entwickeln und im Gesetzentwurf entsprechende Vorschläge zu machen:
 - a) erweiterte Förderung von Qualifikations- bzw. Postgraduiertenstudiengängen, durch die einerseits die Arbeitsmarktchancen von Hochschulabsolventen verbessert, andererseits besonders qualifizierte Studenten besser ausgebildet werden und langfristig die Forschungskapazität unserer Hochschulen sichergestellt wird;
 - b) eine flexiblere Gestaltung der gesetzlichen Regelung, Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu leisten, mit dem Ziel, bestimmten Problemen in einzelnen Studiengängen zu begegnen.

Bonn, den 23. April 1986

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Vogelsang	Graf von Waldburg-Zeil	Frau Odendahl	Neuhausen
Vorsitzender	Berichterstatter		

Beschlüsse des 19. Ausschusses

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in Europa“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Die Absätze 2 und 3 gelten“ durch die Textstelle „Absatz 2 gilt“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Hochschule oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn der Auszubildende

- a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder
- b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der in Buchstabe a) genannten Ausbildungsstätten erworben hat, auch durch eine Nichtschülerprüfung

oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule, oder“.

- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.“

3. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.“

4. In § 11 Abs. 2a wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Ist über den Unterhaltsanspruch zwischen dauernd getrennt lebenden Ehegatten gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet worden, so ist nur der darin zugunsten des Auszubildenden bestimmte Betrag als Einkommen und Vermögen des Ehegatten auf den Bedarf anzurechnen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden ersetzt

— die Zahl „510“ jeweils durch die Zahl „525“ und

— die Zahl „620“ durch die Zahl „640“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der einen eigenen Haushalt führt und
1. verheiratet ist oder war oder
 2. mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“
- c) Im Absatz 4 wird die Textstelle „nach § 5 Abs. 2“ durch die Textstelle „in Europa“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 werden ersetzt
- die Zahl „460“ durch die Zahl „475“,
 - die Zahl „500“ durch die Zahl „515“ und
 - die Zahl „190“ durch die Zahl „195“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satz 1 wird „und 3“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „§ 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“
8. In § 15 Abs. 3 Nr. 2 wird im Klammerzusatz die Textstelle „und 3“ gestrichen.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 wird die Textstelle „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Textstelle „§ 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet. In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, in denen im Geltungsbereich des Gesetzes für die jeweilige Fachrichtung ein zentrales Auswahlverfahren durchgeführt wird, gilt Satz 1 nur für eine Ausbildung in Europa.“
10. § 18a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 18a
- Einkommensabhängige Rückzahlung
- (1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1 075 DM nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für
1. den Ehegatten um 485 DM,
 2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
- a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 370 DM,

- b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 485 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt. § 47 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Freistellung erfolgt vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraumes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand im Laufe des Freistellungszeitraumes, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4.

(4) Ist eine Änderung im Sinne des Absatzes 3 eingetreten, so wird über den gesamten Freistellungszeitraum abschließend entschieden, sobald sich das Einkommen in diesem Zeitraum endgültig feststellen läßt. Dabei gilt als monatliches Einkommen im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Freistellungszeitraumes durch zwölf geteilt wird. Als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

(5) Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 18 Abs. 3 wird, höchstens jedoch bis zu 10 Jahren, durch Zeiten gehemmt, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlungspflicht freigestellt worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 18b Abs. 2 erlassen worden ist.“

11. § 18b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Das Darlehen wird dem Auszubildenden auf Antrag in Höhe der Ausbildungsförderung erlassen, die ihm nach dem 31. Dezember 1983 wegen einer Behinderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet worden ist. Satz 1 gilt nur, wenn die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig beendet worden ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für jeden Monat, in dem

1. das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht übersteigt,
2. er ein Kind bis zu 10 Jahren pflegt und erzieht oder ein behindertes Kind betreut und
3. er nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist,

wird auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsrates erlassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.“

12. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „vorbehaltlich“ die Textstelle „der Sätze 3 und 4,“ eingefügt.
- b) In Satz 4 zweiter Halbsatz wird die Textstelle „des Auszubildenden und seines Ehegatten“ durch die Textstelle „des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten“ ersetzt.

13. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Textstelle „um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2“ die Textstelle „und Absatz 4 Nr. 4“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden ersetzt
 - die Zahl 18,5 durch die Zahl 18,7,
 - die Zahl 11 000 durch die Zahl 11 600,
 - die Zahl 5 300 jeweils durch die Zahl 5 600 und
 - die Zahl 18 100 durch die Zahl 18 500.

14. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens

1. der Kinder nach § 23 Abs. 2,
2. der Kinder, der ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „130“ durch die Zahl „135“,
 - die Zahl „190“ durch die Zahl „195“,

- die Zahl „260“ durch die Zahl „265“,
- die Zahl „450“ durch die Zahl „460“,
- die Zahl „360“ durch die Zahl „370“ und
- die Zahl „660“ durch die Zahl „675“.

b) In Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so ist ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 nicht zu gewähren, wenn über den Unterhaltsanspruch gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schultitel errichtet worden ist; in diesen Fällen ist Einkommen in Höhe des darin zu Lasten des Auszubildenden bestimmten Betrages anrechnungsfrei zu stellen.“

c) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 — ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 3 — sowie nach Absatz 1 Nr. 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken.“

d) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

e) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

16. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Textstelle „liegt jedoch der Steuerbescheid“ die Worte „dem Amt für Ausbildungsförderung“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach der Textstelle „Sobald der Steuerbescheid“ die Worte „dem Amt für Ausbildungsförderung“ eingefügt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 540“ durch die Zahl „1 570“ und
- die Zahl „1 050“ jeweils durch die Zahl „1 075“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „360“ durch die Zahl „370“ und
- die Zahl „470“ durch die Zahl „485“.

c) In Absatz 4 Nr. 2 werden ersetzt

- die Zahl „50“ durch die Zahl „60“,
- die Zahl „120“ durch die Zahl „140“ und
- die Zahl „180“ durch die Zahl „210“.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Als Kinder werden außer den Kindern des Einkommensbeziehers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.“
18. § 29 Abs. 2 wird aufgehoben.
19. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung — auch unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum — gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.“
20. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Textstelle „nach § 5 Abs. 2“ die Textstelle „und 3“ gestrichen.
21. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Textstelle „und 3“ gestrichen.
22. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Textstelle „nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“ durch die Textstelle „nach § 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt.
23. In § 46 Abs. 5 Nr. 1 wird die Textstelle „und 3“ gestrichen.
24. In § 48 Abs. 4 wird die Textstelle „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ durch die Textstelle „§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
25. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird im Klammerzusatz die Textstelle „und Abs. 3 Nr. 3“ gestrichen;
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Der Auszubildende hat eine Bescheinigung der Hochschule, die er besuchen will oder besucht hat, oder der zuständigen Prüfungsstelle darüber beizubringen, daß das von ihm beabsichtigte Auslandspraktikum den Erfordernissen des § 5 Abs. 5 entspricht.“
26. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „520“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
27. In § 53 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Rückforderungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“
28. § 56 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Länder untereinander führen bei der Ausführung dieses Gesetzes keine Einnahmen ab; sie erstatten vorbehaltlich des Satzes 2 keine Ausgaben. Im Falle der Förderung nach § 5 Abs. 2 bis 5 erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 45 Abs. 4 Satz 2 zuständigen Land 35 vom Hundert der Ausgaben.“
29. In § 65 Abs. 1 wird Nummer 3 aufgehoben.
30. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 12 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Textstelle „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Das Komma am Ende von Nummer 6 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die übrigen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 075“ durch die Zahl „1 100“,
 - die Zahl „485“ jeweils durch die Zahl „500“ und
 - die Zahl „370“ durch die Zahl „380“.
2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
- die Zahl „11 600“ durch die Zahl „12 000“,
 - die Zahl „5 600“ jeweils durch die Zahl „5 800“ und
 - die Zahl „18 500“ durch die Zahl „18 900“.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „195“ durch die Zahl „200“,
 - die Zahl „265“ durch die Zahl „270“,
 - die Zahl „460“ durch die Zahl „470“,
 - die Zahl „370“ durch die Zahl „380“ und
 - die Zahl „675“ durch die Zahl „690“.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „135“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 570“ durch die Zahl „1 600“ und
- die Zahl „1 075“ jeweils durch die Zahl „1 100“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „85“ durch die Zahl „90“,
- die Zahl „370“ durch die Zahl „380“ und
- die Zahl „485“ durch die Zahl „500“.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7, Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 12, Nr. 13 Buchstabe a, Nr. 14, Nr. 15 Buchstabe d, Nr. 16, Nr. 17 Buchstabe d, Nr. 18, Nr. 19,

Nr. 26, Nr. 27, Nr. 29, Nr. 30 Buchstabe b und Artikel 3 am 1. Juli 1986,

2. Artikel 1 Nr. 28 am 1. August 1986,

3. Artikel 1 Nr. 10 und Nr. 11 Buchstabe b am 1. Oktober 1986.

(2) Artikel 1 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 13 Buchstabe b, Nr. 15 Buchstaben a, b, c, e und f, Nr. 17 Buchstaben a, b und c, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25 und Nr. 30 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1986 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1986 beginnen. Vom 1. Oktober 1986 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1987 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1987 beginnen. Vom 1. Oktober 1987 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Graf von Waldburg-Zeil, Frau Odendahl und Neuhausen

1. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/5025 — wurde dem Deutschen Bundestag mit der am 31. Januar 1986 beschlossenen Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung am 12. Februar 1986 zugeleitet. In der 199. Sitzung des Bundestages am 21. Februar wurde er in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen; der Haushaltsausschuß ist auch gemäß § 96 GO-BT beteiligt.

Der Sechste Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 — Drucksache 10/4617 — wurde am 24. Januar 1986 gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT an dieselben Ausschüsse überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Bericht in Drucksache 10/4617 zur Kenntnis zu nehmen (einstimmig) und (mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD) den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß geklärt und geregelt wird, daß

- künftig ausgeschlossen ist, daß auszubildende Kinder von Sozialhilfeempfängern trotz Bedürftigkeit weder Leistungen nach dem BAföG noch — wegen der Regelung in § 26 BSHG — Sozialhilfe bekommen (vgl. dazu unten Abschnitt 3.5),
- verheiratete Auszubildende ohne Kind ebenso wie Auszubildende mit einem Kind in die Förderung einbezogen werden (vgl. dazu unten den Beschluß des federführenden Ausschusses).

Der Haushaltsausschuß hat den Bericht in Drucksache 10/4617 zur Kenntnis genommen. Dem Gesetzentwurf hat er bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zugestimmt.

Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten. Am 12. März 1986 führte er eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch, in der 17 Verbände und Einzelpersonen zu folgenden Fragen gehört wurden:

- Bewertung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungsverbesserungen,
- Ergebnisse vorliegender Befragungen zur wirtschaftlichen Situation der Studenten,
- Entwicklung der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1971,

- Entwicklung der Gefördertenquote bei Schülern und Studenten (männlich/weiblich),
- Auswirkung der Umstellung der Studentenförderung auf Volldarlehen,
- Verhältnis zwischen gesetzlicher Förderungshöchstdauer und tatsächlichen Studienzeiten,
- besondere Probleme behinderter Studenten,
- Förderung des Studiums im außereuropäischen Ausland,
- Förderung bei Wechsel des Studienfachs,
- Elternabhängigkeit der Förderung.

Die wesentlichen Aussagen der Sachverständigen werden bei der unten folgenden Darstellung der Schwerpunkte der Ausschußberatungen angeführt. Für die Einzelheiten wird auf das Stenographische Protokoll der 64. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft und auf die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen in den Ausschußdrucksachen 10/124, 10/125, 10/126 und 10/127 verwiesen.

Am 23. April 1986 hat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft den Bericht der Bundesregierung in Drucksache 10/4617 zur Kenntnis genommen und mit den Stimmen der Mehrheit (CDU/CSU und FDP) bei Stimmenthaltung der SPD und der GRÜNEN die vorstehende Fassung des Gesetzentwurfs beschlossen.

2. Ergebnisse der Beratung im federführenden Ausschuß

Die vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs übernimmt zunächst folgende im Regierungsentwurf vorgesehenen Leistungsverbesserungen:

- Die Bedarfssätze werden zum Herbst 1986 durchschnittlich um 3 v. H. sowie die Freibeträge um durchschnittlich 2 v. H. jeweils zum Herbst 1986 und zum Herbst 1987 angehoben; ein Vomhundertsatz und die Höchstbeträge der Pauschalsätze für Aufwendungen zur sozialen Sicherung werden entsprechend dem Anstieg der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt.
- Das Studium im außereuropäischen Ausland wird künftig im gleichen Umfang wie das Studium in Europa gefördert, d. h. Reisekosten, Auslandszuschläge und Studiengebühren werden wie für ein Studium in Europa gewährt.
- Die Förderung der Auslandspraktika wird erweitert (sie können künftig auch in den Fällen gefördert werden, in denen nicht eine Koopera-

tion zwischen einer deutschen und ausländischen Hochschule besteht).

- Beim Darlehenseinzug werden die Einkommensfeststellung und die Gewährung des Kindererlasses erleichtert.

Darüber hinaus ist der Ausschuß einigen Anregungen des Bundesrates gefolgt; als wichtigste seien hier genannt:

- Neben den bereits in die Förderung einbezogenen Auszubildenden, die mit mindestens einem Kind im eigenen Haushalt leben, werden nun auch verheiratete Auszubildende ohne Kind in die Förderung einbezogen (Neufassung von § 12 Abs. 3).
- Nach geltendem Recht können ausländische Schüler und Studenten, die wegen ihrer fortgeschrittenen Integration in die Bundesrepublik Deutschland nicht zusammen mit ihren Eltern in das Heimatland zurückgekehrt sind, zwar noch für die Dauer eines bereits begonnenen Ausbildungsabschnittes gefördert werden, jedoch nicht mehr für einen sich daran anschließenden Ausbildungsabschnitt. Dadurch entstehen Härten insbesondere für Ausländer der zweiten Generation, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen und in ihr Bildungssystem integriert sind. Durch eine Änderung in § 8 des Gesetzes werden diese Härtefälle beseitigt.
- Entsprechend einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird die Einkommens- und Vermögensanrechnung bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten in der Höhe eines zwischen ihnen ergangenen vollstreckbaren Unterhaltstitels begrenzt (Änderung des § 11 Abs. 2 a).

Schließlich hat der Ausschuß auf Vorschlag der Regierungsfractionen eine weitere Änderung des geltenden Rechts beschlossen:

- Für eine verlängerte Förderungsdauer, die durch eine Behinderung bedingt ist, wird nach erfolgreichem Abschluß des Studiums auf Antrag Erlaß des Darlehens gewährt, das während dieser Verlängerungsphase gezahlt worden ist (vgl. dazu Abschnitt 3.4).

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen des geltenden Förderungsrechts, die der Berücksichtigung von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug dienen, hat der Ausschuß unverändert übernommen. Auf einige kleinere Änderungen dieser Art, die der Ausschuß zusätzlich beschlossen hat, wird in der Einzelbegründung hingewiesen.

Die damit vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs wurde mit den Stimmen der Mehrheit (CDU/CSU und FDP) beschlossen.

Die Fraktion der SPD hat den von der Ausschußmehrheit über den Regierungsentwurf hinaus vorgeschlagenen Verbesserungen der Förderungsleistungen zugestimmt, sich bei der Abstimmung über den Entwurf als Ganzes jedoch der Stimme enthalten. Nach ihrer Auffassung reichen die im Entwurf

enthaltenen Leistungsverbesserungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus. Folgende von ihr im Ausschuß beantragte Änderungen des Förderungsrechts bezeichnet die SPD als jetzt notwendig:

- Erhöhung der Bedarfssätze für Schüler und Studenten um 6 v. H. statt der im Regierungsentwurf vorgesehenen 3 v. H. (vgl. dazu Abschnitt 3.1),
- stärkere Erhöhung derjenigen Freibeträge vom Einkommen der Eltern und der Ehegatten des Auszubildenden, durch die kinderreiche Familien begünstigt werden (relative Kinderfreibeträge nach § 25 Abs. 4 Nr. 2; vgl. dazu Abschnitt 3.1),
- Verlängerung der Förderungshöchstdauer um höchstens sechs Monate bei Examenskandidaten (vgl. dazu Abschnitt 3.3),
- Verlängerung der Förderungshöchstdauer um zwölf Monate bei schwerbehinderten Studenten und Zahlung der Ausbildungsförderung in dieser Zeit als Zuschuß statt als Darlehen (vgl. dazu Abschnitt 3.4),
- Leistung der Förderung, die über die Förderungshöchstdauer hinaus an Mitglieder von Hochschulgremien gewährt wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 3), als Zuschuß statt als Darlehen (Begründung: Die Mitwirkung in den gesetzlich vorgesehenen Organen soll nicht zu einem Anwachsen der Darlehensschuld führen).

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich bei der Abstimmung über die Änderungsvorschläge der Regierungsfractionen und über die Novelle als Ganzes der Stimme enthalten. Sie bezeichnet die bestehende Ausbildungsförderung für Studenten als weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht ausreichend, allen jungen Menschen Bildung und Ausbildung bis zu dem von ihnen gewünschten Abschluß zu ermöglichen. Sie hat einen umfangreichen Antrag vorgelegt, der teils auf Verbesserung der Förderungsleistungen, teils auf eine strukturelle Veränderung des Förderungsrechts zielt. Im einzelnen fordert sie:

- Ausbildungsförderung für Studenten wird „elternunabhängig“ geleistet, d. h. alle Anrechnungen von Einkommen und Vermögen der Eltern entfallen (Begründung: Dem Menschenbild der Selbständigkeit und Autonomie entspricht es, daß Studierende als erwachsene Menschen bei der Studienwahl, bei den Leistungen, beim gesellschaftlichen Engagement nicht mehr von Eltern bevormundet werden können.).
- Der Bedarfssatz für Studenten wird auf einem existenzsicheren Niveau festgelegt (zur Zeit 1 000 DM monatlich; vgl. dazu Abschnitt 3.1).
- Ausbildungsförderung wird nicht mehr als Darlehen, sondern als Zuschuß geleistet (Begründung: Die Darlehensförderung benachteiligt Kinder aus Familien mit geringem Einkommen und behinderte Studenten, da diese notwendig länger studieren müssen.).

- Die Förderungshöchstdauer wird um zwei Semester verlängert, wenn die Meldung zum Examen vorliegt (vgl. dazu Abschnitt 3.3).
- Bei Fachrichtungswechsel bis zu Beginn des dritten Semesters wird Förderung geleistet (Begründung: Viele Studenten kennen zunächst die Anforderungen oder ihre Neigungen noch nicht.).
- Zweitstudien sind grundsätzlich förderungswürdig, jedoch nur mit Darlehen (Begründung: Eine Verlagerung oder Ausweitung von Interessen ist förderungswürdig, stellt jedoch einen Luxus dar, der nicht ebenso mit öffentlichen Mitteln gefördert werden kann wie die erste Ausbildung.).
- Über die im Bedarfssatz enthaltenen durchschnittlichen Kosten für Wohnung hinaus besteht Anspruch auf Wohngeld (Begründung: Studierende sind gegenüber Wohngeldempfängern benachteiligt, da die ihnen — als Darlehen! — gezahlte Wohngeldpauschale niedriger ist als die an Wohngeldempfänger geleisteten Zuschüsse.).
- Ausländische Studenten, die in der Bundesrepublik Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, werden auch nach Rückkehr ihrer Eltern in das Heimatland gefördert (vgl. dazu den oben erwähnten Beschluß des Ausschusses). Ihnen wird auch Förderung für Auslandsstudien und -praktika gewährt.
- Ausländische Studenten, die wegen der politischen Verhältnisse in ihrem Heimatland in finanzielle Not geraten, werden durch Sonderregelungen des BAföG unterstützt.
- Behinderte Studenten werden zwei Semester länger als andere gefördert (vgl. dazu Abschnitt 3.4).
- Der finanzielle Bedarf behinderter Studenten wird ausschließlich über das Ausbildungsförderungsrecht und nicht zusätzlich über das Sozialhilferecht gedeckt (vgl. Abschnitt 3.4).

CDU/CSU und FDP haben die über die oben dargestellten Beschlüsse des Ausschusses hinausgehenden Anträge der Oppositionsfractionen abgelehnt. Sie verweisen darauf, daß sich, wenn man alle in der Anhörung erhobenen Forderungen zusammenfasse, eine Summe von mehr als 6 Mrd. DM für die Ausbildungsförderung ergebe. Dieser Betrag sei von Bund und Ländern nicht finanzierbar, wenn überhaupt noch Mittel für andere hochschulpolitische Aufgaben zur Verfügung bleiben sollten. Für die von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegte Konzeption hat die Bundesregierung Kosten von mehr als 12 Mrd. DM jährlich (Bund und Länder) errechnet. Dazu hat auch die Fraktion der SPD erklärt, ein solches Programm trete derart in Konkurrenz zu anderen Bedarfsefeldern, daß es nicht akzeptiert werden könne.

CDU/CSU und FDP halten allerdings über die jetzt beschlossenen Verbesserungen der Förderungsleistungen hinaus mittelfristig weitere Änderungen

des Förderungsrechts für erforderlich. Sie haben daher einen — vom Ausschuß mit Mehrheit gebilligten und in die Beschlußempfehlung aufgenommenen — Antrag vorgelegt, durch den die Bundesregierung aufgefordert wird, in der nächsten Legislaturperiode Untersuchungen und Lösungsvorschläge zu folgenden Fragen vorzulegen:

- wirtschaftliche Situation der Familien mit mittleren Einkommen (vgl. dazu Abschnitt 3.2);
- flexiblere Handhabung der Förderungshöchstdauer (vgl. Abschnitt 3.3);
- erweiterte Förderung von Zusatzstudien, durch die einerseits die Arbeitsmarktchancen von Hochschulabsolventen verbessert, andererseits besonders qualifizierte Studenten besser ausgebildet werden und langfristig die Forschungskapazität unserer Hochschulen sichergestellt wird.

Die Regierungsfractionen betonen, daß dies kein abschließender Katalog der zur Diskussion stehenden Fragen der Ausbildungsförderung sein könne.

Die SPD hat diesem Antrag der Regierungsfractionen nicht zugestimmt. Sie bezeichnet die darin formulierte Aufgabenstellung als unvollständig, da sie keine Ankündigungen zur Wiederherstellung des Schüler-BAföG und zur Belastung der Studenten mit Darlehensschulden enthalte; die Absicht, Zusatzstudien in der beschriebenen Weise stärker zu fördern, zielt auf ein Studiensystem, das in zwei Klassen gestuft sei. Auch die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Antrag abgelehnt. Beide Oppositionsfractionen haben für die abschließende Lesung im Plenum Entschließungsanträge angekündigt.

3. Schwerpunkte der Diskussion

3.1 Bedarf und Förderungsleistungen bei Studenten

Die beschlossenen Verbesserungen der Förderungsleistungen für Studenten schaffen nach Auffassung von CDU/CSU und FDP aufgrund der wiedergewonnenen Preisstabilität einen ausreichenden Ausgleich für die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung der Bedarfssätze im Herbst 1984 und der Freibeträge im Herbst 1985. Die Regierungsfractionen verweisen dazu auf die in Drucksache 10/4617 dargestellten Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung.

Sie weisen auch ausdrücklich darauf hin, daß seit 1983 wieder Kontinuität in der Anpassung der Förderungsleistungen eingetreten sei, während die frühere Bundesregierung noch 1981 drastische Einsparungen vorgenommen und die Anpassung verzögert habe. Die Ausbildungsförderung stehe jetzt wieder auf der verlässlichen Grundlage konsolidierter Staatsfinanzen und gebe Eltern und Auszubildenden Sicherheit. Wesentlich sei dabei, daß — wie schon bei früheren Anpassungen — der Anhebung der Freibeträge ein gewisser Vorrang gegeben wer-

de, da diese so auf dem Niveau gehalten würden, auf dem sie mit den finanziellen Grenzen für die Unterhaltungspflicht der Eltern nach dem Bürgerlichen Recht übereinstimmten. CDU/CSU und FDP betonten schließlich, daß im Zusammenhang mit der Anhebung der Bedarfssätze die Leistungen für Unterkunft zusätzlich erhöht werden.

Sie wenden sich ausdrücklich gegen die vom Deutschen Studentenwerk geforderten Leistungsverbesserungen und bezeichnen diese als überzogen und realitätsfern. In der Anhörung sei von niemandem bestritten worden, daß die im Entwurf vorgesehenen Leistungsverbesserungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Studenten beitragen. Die Verbesserungen müßten auch im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Bundesregierung zum Familienlastenausgleich gesehen werden (steuerlicher Kinderfreibetrag; Ausbildungsfreibetrag; tarifliche Steuerentlastung).

SPD und GRÜNE widersprechen dieser Bewertung der sozialen Lage der Studenten. Nach ihrer Auffassung hat die Anhörung — wie zuvor schon die 11. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes — aufgezeigt, daß sich die wirtschaftliche Situation der Studenten in den letzten Jahren erheblich verschlechtert habe. Von allen Sachverständigen sei die Frage, ob die in diesem Jahr und für die Zwischenanpassung im Herbst 1987 vorgesehenen Verbesserungen der Förderungsleistungen ausreichten, den Studierenden eine angemessene materielle Sicherung zu gewährleisten, verneint worden. In vielen Universitätsstädten sei vor allem die Belastung durch die Miete so hoch, daß eine große Zahl von Studierenden in unzumutbarer Weise bei der Ernährung sparen müsse. Der Hinweis der Regierungsfractionen auf die steuerlichen Leistungen beim Familienlastenausgleich wird von der Opposition zurückgewiesen; die genannten steuerlichen Maßnahmen begünstigen nach ihrer Auffassung gerade nicht die besonders Bedürftigen, sondern einseitig die Familien mit höheren Einkommen.

Nach Auffassung der Opposition weist auf die Unzulänglichkeit der Förderungsleistungen auch das Absinken der Gefördertenquote hin, zu dem bedauerlicherweise Studenten aus Familien mit kleineren Einkommen in besonderem Maße beitragen. Hier werde einerseits — dies hätten auch zahlreiche Sachverständige betont — der Abschreckungseffekt wirksam, der von der Umstellung der Förderung auf Darlehen ausgehe. Der andere Grund für das Absinken der Gefördertenquote sei die Tatsache, daß die Freibeträge zu niedrig seien, so daß immer mehr Familien aus der Förderung herausfielen.

CDU/CSU und FDP bestreiten nicht, daß die Zahl der geförderten Studenten in den vergangenen Jahren rückläufig war. Sie weisen aber darauf hin, daß dafür — wie ebenfalls in der Anhörung unterstrichen worden sei — die sich jetzt erst auswirkenden Einsparungen verantwortlich seien, die in der 7. BAföG-Novelle und im Zweiten Haushaltsstrukturgesetz des Jahres 1981 beschlossen worden seien; sie fielen damit in die Verantwortung der vori-

gen Bundesregierung. Gegen einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Umstellung auf Darlehensförderung und dem Rückgang der Gefördertenquote sprächen Ergebnisse einer einschlägigen HIS-Studie.

Der von der SPD eingebrachte Antrag, Bedarfssätze und Freibeträge höher als im Regierungsentwurf anzusetzen, wurde von CDU/CSU und FDP abgelehnt. Die SPD hatte vorgeschlagen, die Bedarfssätze zum Herbst 1986 statt um 3 v. H. um 6 v. H. und die Freibeträge nach § 25 Abs. 4 Nr. 2, durch die kinderreiche Familien begünstigt werden, ebenfalls über den Ansatz im Regierungsentwurf hinaus zu erhöhen. Die Regierungsfractionen erklärten aufgrund einer von der Bundesregierung im Ausschuß vorgelegten Kostenrechnung, diese zusätzlichen Belastungen könnten im Haushalt nicht aufgefangen werden.

Mit der gleichen Begründung wurde auch der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt, die Höhe der Ausbildungsförderung „auf ein existenzsicherndes Niveau festzulegen, d. h. zur Zeit 1 000 DM monatlich indiziert an der Lohnsteigerungsrate“. DIE GRÜNEN hatten ihren Antrag damit begründet, daß Bildung ein Gut sei, das für alle zugänglich sein müsse, daß aber eine finanziell zu geringe Absicherung des Studiums zur Ausgrenzung von Kindern aus Familien mit niedrigem Einkommen führe. Dieser Antrag wurde auch von der Fraktion der SPD abgelehnt, da er nur zu Lasten anderer Aufgaben — auch innerhalb der Ausbildungsförderung — finanzierbar sei.

Besonderes Gewicht gewann in dieser Diskussion — wie schon in der Anhörung — die Bewertung zweier in Teilbereichen ihrer Ergebnisse divergierenden Befragungen zur wirtschaftlichen Situation der Studenten (Vorbericht über die 11. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes, durchgeführt von der HIS-GmbH — Ausschußdrucksache 10/130; Studentenumfrage 1986, durchgeführt vom Institut für Demoskopie Allensbach — Ausschußdrucksachen 10/131a und b). Der Umstand, daß die zweite dieser Untersuchungen, die vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft in Auftrag gegeben worden war, hinsichtlich des Lebensstandards und der Zufriedenheit der Studenten generell zu günstigeren Ergebnissen als die Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes kommt, war in der Anhörung Anlaß zu ausführlichen Bemerkungen über die Repräsentativität unterschiedlicher Befragungsmethoden („Quotaverfahren“, „geschichtete Stichproben“). In den Ausschußberatungen hat die SPD die späte und, wie sie erklärte, offensichtlich gezielte Vorlage einer konkurrierenden Umfrage durch die Bundesregierung kritisiert; die Bundesregierung habe damit den Versuch unternommen, die ihr unangenehmen Ergebnisse der Erhebung des Deutschen Studentenwerkes abzuschwächen. Die Regierungsfractionen haben den Standpunkt vertreten, aus der Tatsache, daß zwei Umfragen mit teils unterschiedlicher Methodik zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hätten, müsse die Konsequenz gezogen werden, daß die Methoden künftiger Sozialerhebungen überdacht werden müßten.

3.2 Der Problembereich der mittleren Einkommen

Einvernehmen besteht im Ausschuß wie unter den angehörten Sachverständigen in der Bewertung der „Grenzeinkommensfälle“, d. h. der Familien mit mittleren Einkommen (40 000 bis 50 000 DM brutto jährlich), die aus der Förderung herausfallen bzw. sich mit niedriger Teilförderung begnügen müssen, so daß diese Eltern unzumutbar hohe Belastungen zu tragen haben, vor allem dann, wenn sich mehrere Kinder gleichzeitig in der Ausbildung befinden. Zusätzlich betroffen sind die Familien in dieser Einkommensschicht dadurch, daß sie in der Regel jede staatliche soziale Transferleistung knapp verfehlen. Einige der befragten Sachverständigen erklärten, Erleichterungen für diese Grenzeinkommensfälle müßten notfalls Vorrang haben vor anderen Verbesserungen wie der — in vielen Fächern eigentlich erforderlichen — Verlängerung der Förderungshöchstdauer und der — vom Bundesrat geforderten — Einbeziehung von Aufbaustudiengängen in die Förderung.

Der oben erwähnte Antrag der SPD, die Freibeträge nach § 25 Abs. 4 Nr. 2 stärker zu erhöhen, zielte auf dieses Problem. CDU/CSU und FDP sehen zum augenblicklichen Zeitpunkt keine Möglichkeit, dieses Problem befriedigend zu lösen; sie sind jedoch der Auffassung, daß die betroffenen Familien in der nächsten Legislaturperiode gezielt entlastet werden müssen. Sie haben daher im Ausschuß den — in die Beschlußempfehlung aufgenommenen — Antrag eingebracht, die Bundesregierung solle bis zum 31. Mai 1987 einen detaillierten Bericht und Lösungsvorschläge zu dieser Problematik vorlegen; zum Inhalt dieser Berichtspflicht wird auf Ziffer 2 der Beschlußempfehlung verwiesen.

3.3 Förderungshöchstdauer

Von der Mehrzahl der Sachverständigen wurde ein zunehmendes Auseinanderklaffen der gesetzlichen Förderungshöchstdauer einerseits, der tatsächlichen Studienzeiten andererseits beklagt. Die Studienzeiten hätten sich wegen der steigenden Studentenzahlen und der deshalb zunehmend unzulänglichen Studienbedingungen so verlängert, daß in den meisten Studiengängen die durchschnittliche Studiendauer zwei bis drei Semester über der gesetzlichen Förderungshöchstdauer liege. Notwendig sei eine auf die jeweilige fachliche Situation flexibel eingehende Neuordnung der Förderungshöchstdauer.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß beantragt, in den Fällen, bei denen innerhalb der festgelegten Förderungshöchstdauer die Voraussetzungen für die Meldung zum Examen erfüllt sind, während des Examenssemesters Förderung zu gewähren. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, die Förderungshöchstdauer um zwei Semester zu verlängern, wenn die Meldung zum Examen vorgelegt wird.

CDU/CSU und FDP haben beide Anträge abgelehnt. Nach ihrer Auffassung würde eine generelle Verlängerung der Förderungshöchstdauer dem wichtigen Ziel, die Studienzeiten zu verkürzen, grundsätz-

lich entgegenwirken — ganz abgesehen davon, daß eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um nur ein Semester jährlich 220 Mio. DM, um zwei Semester 400 Mio. DM (Bund und Länder) kosten würde. Die Regierungsfractionen verkennen jedoch nicht die in der Anhörung aufgezeigten Schwierigkeiten. Sie haben daher im Ausschuß den — in die Beschlußempfehlung des Ausschusses aufgenommenen — Antrag gestellt, die Bundesregierung solle bei der Vorbereitung der nächsten BAföG-Novelle Vorschläge für eine flexiblere Gestaltung der gesetzlichen Regelung, nach der Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer geleistet werden kann, vorlegen.

3.4 Besondere Probleme behinderter Studenten

In der Anhörung wurde von mehreren Sachverständigen darauf hingewiesen, daß behinderten Studenten aufgrund vielfältiger Auswirkungen ihrer Behinderung Zeitverluste bei der Abwicklung ihres Studienplans entstehen, die diese Studenten nicht vermeiden können. Die Feststellung, wieviel Zeit der einzelne verliere, bereite in der Praxis allerdings große Schwierigkeiten. Es sei daher sachgerecht, behinderten Studenten generell eine längere Förderungshöchstdauer zuzugestehen.

Die Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN haben im Ausschuß Anträge vorgelegt, nach denen bei schwerbehinderten Studenten die Förderungshöchstdauer um zwölf Monate angehoben und in diesem zusätzlichen Förderungsabschnitt Zuschuß statt Darlehensförderung geleistet werden sollte (SPD) bzw. bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes die Förderungshöchstdauer um zwei Semester — bei grundsätzlich reiner Zuschußförderung — verlängert werden sollte (GRÜNE).

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat außerdem gefordert, der finanzielle Bedarf behinderter Studenten solle ausschließlich über das Ausbildungsförderungsrecht und nicht zusätzlich über das Sozialhilferecht gedeckt werden. Zur Begründung hat sie angeführt, die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber verschiedenen Kostenträgern erfordere von behinderten Studierenden häufig erhebliche zusätzliche Anstrengungen. Die nach dem BSHG zu erfüllenden Voraussetzungen seien wesentlich strenger als die des BAföG. Hinzu komme, daß für die Sozialhilfeträger die Gruppe der Studierenden mit Behinderungen, die Ansprüche geltend machten, so klein und aufgrund der verschiedenen Behinderungen so unübersichtlich sei, daß über die benötigten Hilfen oft nicht rechtzeitig entschieden werden könne. Zudem sei der Ermessensspielraum für die Behörden sehr weit, was dazu führe, daß für die betroffenen Studierenden oft nicht kalkulierbar sei, ob sie mit einer Bewilligung rechnen könnten.

CDU/CSU und FDP haben einer generellen Verlängerung der Förderungshöchstdauer nicht zugestimmt (vgl. dazu auch Abschnitt 3.3). Sie haben auf die im Gesetz bereits vorgesehene Möglichkeit einer Verlängerung der Förderungszeit aus schwerwiegenden Gründen hingewiesen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1).

Sie haben jedoch eine — vom Ausschuß dann mit Mehrheit beschlossene — Änderung des geltenden Förderungsrechts vorgeschlagen, nach der einem behinderten Studenten auf Antrag das in der Verlängerungsphase gezahlte Darlehen erlassen wird, wenn er die Ausbildung erfolgreich abschließt (Einfügung eines neuen Absatzes 1 b in § 18). Die Regelung bindet den Darlehenserlaß an die Beurteilung der Behinderung und ihrer Kausalität für die Studienverlängerung durch das ortsnahe Amt für Ausbildungsförderung, begrenzt die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Darlehensumstellung Ende 1983 und begründet zur Verwaltungsvereinfachung ein Antragserfordernis.

Auf eine Frage der Fraktion der SPD hat die Bundesregierung im Ausschuß erklärt, daß diese Regelung — entsprechend dem Regelungsinhalt des § 15 Abs. 3 Nr. 1 — auch für Behinderungen gilt, die schon vor Beginn der Ausbildung bestanden haben. Maßgebendes Kriterium sei in jedem Fall das Vorhandensein eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Behinderung und der Studienverlängerung.

3.5 Auszubildende Kinder von Sozialhilfeempfängern

Die Fraktion der SPD hat im federführenden Ausschuß den Hinweis des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit aufgegriffen, es solle geregelt werden, daß künftig ausgeschlossen ist, daß auszubildende Kinder von Sozialhilfeempfängern trotz Bedürftigkeit weder Leistungen nach dem BAföG noch — wegen der Regelung in § 26 BSHG — Sozialhilfe bekommen.

Die Bundesregierung hat dazu erklärt, unter den zuständigen Ressorts der Bundesregierung bestehe Einvernehmen darüber, daß Schüler, die eine vom Elternhaus aus erreichbare Ausbildungsstätte besuchen und daher keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 1 BAföG), unter den im Bundessozialhilfegesetz beschriebenen Voraussetzungen Anspruch auf Sozialhilfe haben; die Ausschußklausel des § 26 BSHG greife in diesen Fällen nicht.

Diese Rechtsauffassung werde allerdings von den obersten Sozialbehörden der Länder und den Sozialhilfeträgern nicht geteilt; diese seien vielmehr der Auffassung, daß diese Schüler einen Anspruch auf Förderung „dem Grunde nach“ im Sinne des § 26 BSHG hätten. Zur Abwehr sozial unvertretbarer Ergebnisse hätten die obersten Landesbehörden den örtlichen Sozialhilfeträgern jedoch empfohlen, in den Fällen, in denen die Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 11 BSHG hilfsbedürftig sei und der Schüler kontinuierlich eine Schule besuche, Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Daraus folgt — so die Bundesregierung —, daß in der Mehrzahl der Fälle über die Härteklausel in § 26 Satz 2 BSHG sozialhilfebedürftigen Schülern, die bei ihren Eltern wohnen, Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden kann. Problematisch blieben jedoch die Fälle, in denen die Schüler nicht

mehr minderjährig seien oder das Einkommen der Restfamilie ohne Einbeziehung des Schülers knapp über der Sozialhilfeschwelle liege.

4. Zu den Beschlüssen des Ausschusses

Im folgenden sind die vom Regierungsentwurf abweichenden Beschlüsse des Ausschusses zusammengestellt. Hinsichtlich der vom Ausschuß übernommenen Vorschläge des Regierungsentwurfs wird auf deren Begründung in Drucksache 10/5025 verwiesen.

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Anfügung des Halbsatzes „und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind“ an den Text des geltenden Rechts dient der Angleichung der Voraussetzungen für die Förderung eines Auslandspraktikums an die Anforderungen, die für ein Studium im Ausland aufgestellt sind.

Zu Nummer 3 (§ 8)

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 des geltenden Rechts wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates neu gefaßt. Nach geltendem Recht können ausländische Schüler und Studenten, denen in Einzelfällen eine Rückkehr in ihr Heimatland zusammen mit ihren Eltern nicht zugemutet wird, nach erfolgter Rückkehr ihrer Eltern wohl noch für die Dauer des bereits begonnenen Ausbildungsabschnitts gefördert werden. Für einen daran anschließenden Ausbildungsabschnitt kann jedoch Förderung nicht mehr geleistet werden. Dadurch entstehen Härten insbesondere für Ausländer der zweiten Generation, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen und in das Bildungssystem integriert sind. Durch die vorgeschlagene Änderung werden diese Härtefälle beseitigt.

Zu Nummer 4 (§ 11)

In § 11 Abs. 2a des geltenden Rechts wurde ein neuer Satz 1 eingefügt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 6. November 1985 — 1 B vl 47/83 — (BGBl. I 1986 S. 257) entschieden, daß § 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist, als Einkommen und Vermögen des dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Auszubildenden über gerichtlich titulierte Unterhaltsforderungen hinaus bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden. Dieser Beschluß soll durch die hier vorgeschlagene Formulierung im Gesetzeswortlaut berücksichtigt werden. Damit wird zugleich eine Anregung des Bundesrates aufgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 12)

In § 12 wurde Absatz 3 neu gefaßt. Von den dort genannten Personengruppen sollen neben den durch das 9. Gesetz zur Änderung des BAföG vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) bereits berücksichtigten Auszubildenden, die mit mindestens einem Kind im eigenen Haushalt leben, auch die verheirateten Auszubildenden dann gefördert werden, wenn von der Wohnung ihrer Eltern aus eine geeignete Ausbildungsstätte erreichbar ist. Die Einbeziehung der verheirateten Auszubildenden folgt aus der Überlegung, Verheiratete ohne Kind mit Auszubildenden gleichzustellen, die mit einem Kind zusammenleben.

Aus Gründen der Klarstellung ist § 12 Abs. 3 Nr. 3 aufzuheben. Als Folge der Einbeziehung der verheirateten Auszubildenden in die Förderung unter den genannten Voraussetzungen wird der Katalog des § 68 Abs. 2 Nr. 1 ergänzt.

Zu Nummer 11 (§ 18b)

Nach Absatz 1a wurde ein neuer Absatz 1b eingefügt. Beeinträchtigt eine schwerwiegende Behinderung des Auszubildenden die Durchführung der Ausbildung und verzögert sie sich darum, so ist nach geltendem Recht ein schwerwiegender Grund i. S. des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG anzunehmen und Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu leisten. Auch diese Förderung wird als Darlehen geleistet und führt zu einer entsprechenden zusätzlichen Rückzahlungsverpflichtung des behinderten Studenten. Die neue Regelung sieht den Erlaß des behinderungsbezogen geleisteten erhöhten Darlehensbetrages vor. Sie setzt die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung voraus und schafft dafür einen zusätzlichen Anreiz. Der Erlaß des Darlehens wird an die Beurteilung der Behinderung und ihrer Kausalität für die Studienverlängerung durch das ortsnahe Amt für Ausbildungsförderung geknüpft. Die Rückwirkung ist auf den Zeitpunkt der Darlehensumstellung Ende 1983 begrenzt. Zur Verwaltungsvereinfachung wird ein Antragserfordernis begründet. — Zur Sache vgl. auch Abschnitt 3.4 des Berichts.

Zu Nummer 15 (§ 23)

In Absatz 1 des geltenden Rechts wurde ein neuer Satz 3 eingefügt. Es handelt sich um eine Folgeän-

derung zu der Änderung in § 11 Abs. 2 a. In Absatz 2 wurde ein Bezug zu dem neuen Satz 3 in Absatz 1 hergestellt.

In Absatz 4 Nr. 3 wurden die Worte „nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen. Das 11. Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251) räumt ab 1. Januar 1986 den Vollwaisen einen eigenen Anspruch auf Kindergeld ein. Nach dem BAföG werden alle Leistungen nach dem BKGG, die an den Auszubildenden ausgezahlt werden, auf den Bedarf angerechnet. Daher ist nunmehr auch der eigene Anspruch der Vollwaisen auf Kindergeld einzubeziehen. Dieses Ziel wird durch die Streichung erreicht.

Zu Nummer 24 (§ 48)

In § 48 Abs. 4 des Regierungsentwurfs wurde die Textstelle „§ 5 Abs. 1, 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ durch die Textstelle „§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2“ ersetzt. Dadurch wird klargestellt, daß die vorgesehene Gesetzesänderung lediglich eine Folgeänderung zur Änderung des § 5 ist.

Zu Nummer 30 (§ 68)

Die Textänderung in Absatz 2 Nr. 1 ist Folgeänderung zur Neufassung von § 12 Abs. 3.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 23)

In Buchstabe a des Regierungsentwurfs wurden entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates der erste und zweite Spiegelstrich eingefügt.

Zu Artikel 4

Absatz 1 des Regierungsentwurfs wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates neu gefaßt. Die Umlage der für die Auslandsförderung anfallenden Kosten zu 35 v. H. auf die Länder (Änderung des § 56 Abs. 4) soll schon zu einem Zeitpunkt wirksam werden, zu dem auch die Erweiterung der Auslandsförderung wirksam wird.

Die Ergänzungen in der Inkrafttretungsregelung berücksichtigen die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfs.

Bonn, den 23. April 1986

Graf von Waldburg-Zeil

Frau Odendahl

Neuhausen

Berichterstatte